

„Mein Kopftuch abzulegen, wäre für mich ein Verlust meiner Individualität“

Meliha Cöl, 41 Jahre, kopftuchtragende ZFA bei Dr. Sena-Schulze in Oberhausen, im Gespräch mit Kerstin Oesterreich, Redaktion *Zahnärztliche Assistenz*.

Gerade mit dem Thema Kopftuch sind häufig offene Fragen, aber auch Klischees verbunden. Kritiker des Kopftuchs verweisen darauf, dass es Rückschritt und die Unterdrückung der Frau symbolisiert. Dagegen halten viele muslimische Frauen, dass sie sich selbstbestimmt und aus freien Stücken für diese Form der Bekleidung entscheiden.

Kerstin Oesterreich: Was bedeutet das Kopftuch für Sie persönlich?

Meliha Cöl: Das Kopftuch gehört zu meinem Glauben. Für mich ist es so besonders, da es im Koran (Koranvers 31 in Sure 24), dem einzigen heiligen Buch im Islam, als Pflicht vorgeschrieben ist. Außerdem setze ich mit meinem Kopftuch ein feministisches Zeichen, welches für mich sehr wichtig ist: Frauen sollten nicht auf das Äußere reduziert werden! Das Kopftuch hat meine Individualität positiv geprägt, da es z. B. mein Selbstbewusstsein gestärkt hat.

Haben Sie schon mal überlegt, das Kopftuch abzulegen?

Nein, ich habe noch nie daran gedacht, mein Kopftuch abzulegen, denn das wäre für mich ein Verlust meiner Individualität.

Besonders Kopftuchkritikerinnen lassen das Argument der Freiwilligkeit nicht gelten. Was geben Sie zurück, wenn Ihnen jemand sagt, Sie seien unterdrückt?

Ich würde fragen, was sie über den Islam wissen. Der Mensch ist der Feind dessen, was er nicht weiß.

Außerdem würde ich die Person bitten, Unterdrückung bzw. auch Freiheit zu definieren. Die Wissensplattform Wikipedia definiert „Unterdrückung“ mit einer einem Individuum, einer Gesellschaft oder Menschengruppe leidvoll zugefügten Erfahrung gezielter Willkür, Gewalt und des Machtmissbrauchs – dazu zähle ich mich definitiv nicht. Ich trage mein Kopftuch mit Be-

wusstsein, vor allem aber mit Leidenschaft und Wille. Daher werde ich nicht unterdrückt!

Welche Vorurteile begegnen Ihnen im Alltag?

Erfreulicherweise bin ich bis jetzt noch nie Vorurteilen aufgrund meines Kopftuchs begegnet. Meiner Meinung nach liegt es auch ein wenig an meiner positiven Einstellung: Ich behandle Menschen so, wie ich behandelt werden möchte. Das ist mein Motto.

Hatten Sie während Ihrer Suche nach einer Anstellung das Gefühl, sich zwischen beruflichem Werdegang und religiösem Leben entscheiden zu müssen?

Es war nicht leicht, eine Arbeitsstelle zu finden, aber ich habe meine Hoffnung nie verloren. Und

nie aufgegeben. Natürlich nicht. Erschwernisse assoziiere ich außerdem nie mit meinem Kopftuch. Ich musste in der Vergangenheit ca. 150 Bewerbungen abschicken, da mir viele Unternehmen bzw. Praxen abgesagt haben. Allerdings habe ich die Schuld nie auf mein Kopftuch geschoben, denn vielleicht hatte ich als Einsteigerin noch keine ausreichenden Fähigkeiten und Er-

fahrungen für diese Position in diesem Beruf. Letztlich habe ich meinen momentanen Arbeitsplatz gefunden, an dem ich mich sehr wohlfühle.

Seit wann arbeiten Sie in der Zahnarztpraxis von Dr. Joanna Sena-Schulze und was genau sind Ihre täglichen Aufgaben?

Ich arbeite jetzt seit drei Jahren bei Frau Dr. Sena-Schulze als Zahnmedizinische Fachangestellte im Bereich der Stuhlassistenz. Dort assistiere ich bei Implantationen, Wurzelkanalbehandlungen, chirurgischen Behandlungen und der Prophylaxe. Außerdem erledige ich kleine Laborarbeiten, wie etwa das Ausgießen und Ausarbeiten eines Provisoriums, kümmere mich um die Zahnersatzreinigung und bin zuständig für das Röntgen, die Instrumentenvorbereitung und alle Tätigkeiten im Bereich der Sterilisation.

Was schätzen Sie an Ihrer Arbeit als ZFA am meisten?

Ganz klar: dass die Patienten mich respektieren – so wie ich bin. Und das hat nichts mit meinem Kopftuch zu tun, sondern mit meiner Persönlichkeit. Mir fällt es leicht, eine Verbindung zu den Patienten aufzubauen, und dadurch bekomme ich viele Komplimente zurück. Ein weiterer Punkt ist, dass meine Chefin mein äußeres Erscheinungsbild nicht verurteilt, sondern mir die Chance gegeben hat, mich durch meine inneren Werte zu beweisen.

Was schätzen Sie besonders an Ihrem Praxisteam?

Die Teamarbeit mit meinen Kolleginnen und Kollegen klappt super, denn wir respektieren uns gegenseitig. Ich habe ebenso ein gutes Verhältnis zu den Patientinnen und Patienten in unserer Praxis, denn sie merken durch meine Aura, dass sie immer herzlich willkommen sind.

Wie beurteilen Sie das Verhältnis von aktiver Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Kopftuch?

Mein Kopftuch beeinflusst in keiner Hinsicht mein gesellschaftliches Leben. Ich kann meine Freizeit, wie alle anderen Menschen auch, so gestalten, wie ich möchte. Am liebsten genieße ich die Zeit mit meiner Familie, weil es mir sehr gut tut.

Wie sehen Ihre beruflichen und privaten Zukunftspläne aus?

Ich habe mir für die Zukunft zwei Prioritäten gesetzt: Zum einen

möchte ich mich beruflich weiterbilden und erfolgreich sein, zum anderen auch ein glückliches Familienleben führen. Natürlich geht hier meine Familie vor, denn sie ist meine größte Unterstützungsquelle.

Was würden Sie sich für den Umgang mit anderen Menschen wünschen?

Da ich bereits respektiert und toleriert werde, wie ich bin, habe ich in der Hinsicht keine besonderen Wünsche. Unabhängig von meiner religiösen Entscheidung wünsche ich mir jedoch Frieden. Es soll eine schönere Welt für unsere Kinder geben, denn sie sind unsere Zukunft und immer ein Geschenk!

Vielen Dank für das Gespräch und alles Gute. ■



Die Berufsunfähigkeit von Zahnmedizinischen Fachangestellten

Rechtsanwalt Michael Lennartz erläutert eine aktuelle Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt in Hinblick auf die BU-Rente einer ZFA.

Der Fall

Im August 2010 beantragte die ZFA eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Zur Begründung gab sie an, dass sie seit 2002 wegen akuter Schmerzen und Unbeweglichkeit (Arthrose) des rechten Sprunggelenks, verbunden mit erheblich verminderter Belastbarkeit, erwerbsgemindert sei. Zudem leide sie nach einem Unfall unter Schmerzen sowie Schwellungen im Bereich des Gelenks.

Der Antrag der ZFA auf Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit wurde abgelehnt, wobei auch die Klage vor dem Sozialgericht Magdeburg erfolglos war.

Die Entscheidung

Nach Auffassung des LSG Sachsen-Anhalt hatte die Vorinstanz die Klage der ZFA zu Recht abgelehnt. Berufsunfähig seien nach § 240 Abs. 2 Satz 1 SGBVI Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung

und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasse alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar sei stets eine Tätigkeit, für die der Versicherte mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist. Berufsunfähig sei nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei sei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Verweisung administrativer Tätigkeiten zumutbar?

Vorliegend sei unter Berücksichtigung dieser Grundsätze auf die Tätigkeit als Zahnarztthelferin bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte abzustellen. Ob sie diesen Beruf an-



gesichts ihrer Gesundheitsstörungen im rechten Sprunggelenk noch ausüben könne, sei zweifelhaft. Denn einerseits sei die Assistenz-tätigkeit am Zahnarztstuhl wegen der eingeschränkten Geh- und Stehfähigkeit durch die Versteifung des rechten oberen Sprunggelenks eingeschränkt. Andererseits habe sie in dem Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten trotz der im Dezember 1995 erlittenen komplexen Fußverletzung anschließend

noch bis ins Jahr 2011, also 16 Jahre lang, gearbeitet. Zudem hatte sie eine geraume Zeit die Möglichkeit, eine eher leidensgerechte Tätigkeit bei einem Zahnarzt zu verrichten (teilweise Tätigkeit in Anmeldung bzw. im Abrechnungsbereich).

Die Verweisungstätigkeit einer ZFA im administrativen Bereich (Anmeldung, Büro und Verwaltung bei großen Zahnarztpraxen bzw. Zusammenschlüssen mehrerer Praxen)

sei gesundheitlich und sozial zumutbar. Die Revision wurde nicht zugelassen. ■

Kontakt

RA Michael Lennartz
lennmed.de Rechtsanwälte
Am Hofgarten 3
53113 Bonn
Tel.: +49 228 249944-0
info@lennmed.de
http://lennmed.de

Infos zum Autor

